

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 13. Juni 1918.

### Inhalt.

**Verordnung und Bekanntmachung:** des Ministeriums des Innern: die Regelung des Fremdenverkehrs betreffend; des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Zutrittsjournen des reichsgerichtlichen Grundbuchrechts betreffend.

**Verordnung:** des stellvertretenden Kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: den Verkehr mit metallischem Natrium betreffend.

### Verordnung.

(Vom 10. Juni 1918.)

Die Regelung des Fremdenverkehrs betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) und der Bundesratsverordnung vom 13. April 1918 über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs (Reichs-Gesetzblatt Seite 186) wird — mit Zustimmung des Reichskanzlers zu Abschnitt II verordnet, was folgt:

#### I. Meldeverfahren beim Umzug und im Reiseverkehr.

##### § 1.

Versorgungsberechtigte, welche ihren Aufenthalt dauernd wechseln (umziehen) oder, ohne den bisherigen Aufenthaltsort endgültig aufzugeben, diesen für länger als 14 Tage verlassen, haben sich bei der vom Kommunalverband bezeichneten Stelle von der Lebensmittelversorgung abzumelden. Hierbei sind ihnen die Reichsreisekarte, die Seisenkarte und die Zuckerkarte zu belassen, ebenso, sofern der neue Aufenthaltsort im Großherzogtum gelegen ist, die Vollmilchkarte; die übrigen Karten sind ihnen in der Regel abzunehmen.

Versorgungsberechtigte, welche ihren Aufenthaltsort dauernd wechseln (umziehen), erhalten für die laufende Brotkarte auf Verlangen Reichsreisebrotmarken. Versorgungsberechtigten, welche ihren Aufenthaltsort vorübergehend wechseln, sind Reichsreisebrotmarken für die Dauer der beabsichtigten Abwesenheit, längstens aber für 3 Monate, auszuhändigen und für diese Zeit Kommunalverbandsbrotmarken abzunehmen oder vorzuenthalten; bei einer Verlängerung der Reisedauer sind weitere Reichsreisebrotmarken unter Erstreckung der Frist, während deren der Reisende keine Kommunalverbandsbrotmarken erhält, für eine Gesamtdauer der Abwesenheit